

Raphael Hospiz Verein Günzburg e.V.

Haltung des Vereins zum assistierten Suizid

Stand: 23. Juni 2026

Der Vorstand

1. Grundlagen

Definition: Assistierter Suizid

Unter Assistiertem Suizid (auch „Suizidhilfe“ oder „Beihilfe zur Selbsttötung“) versteht man die Unterstützung einer sterbewilligen Person, ihr Leben eigenverantwortlich selbst zu beenden. Die assistierende Person stellt das Mittel zur Verfügung, führt die tödliche Handlung jedoch nicht selbst aus. Wichtige Aspekte des assistierten Suizids sind:

- **Eigenverantwortlichkeit:** Der Entschluss muss frei von akuten psychischen Störungen oder unzulässigem Druck getroffen werden.
- **Rolle des Assistenten:** Angehörige, Ärzte und Ärztinnen oder Sterbehelfer und Sterbehelferinnen leisten Beihilfe, indem sie beispielsweise ein tödliches Medikament beschaffen.
- **Tatherrschaft:** Der Sterbewillige muss das tödliche Medikament selbstständig einnehmen, bzw. die zum Tode führende Handlung selbst ausführen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

Satzung des Raphael Hospiz Vereins Günzburg e.V. vom 12. Oktober 2021

Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihren religiösen und politischen Anschauungen, bis zu ihrer letzten Lebensstunde durch ehrenamtliche Hospizbegleiter und Hospizbegleiterinnen im Zusammenwirken mit Angehörigen und Freunden in ambulanten und stationären Einrichtungen begleitende Hilfe erfahren. Der Raphael Hospiz Verein steht auch den Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite. Aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid widersprechen dem Zweck des Vereins. (§ 2 Satzung, 12.10.2021)

2. Probleme und Konflikte

Im Rahmen einer Betreuung hat der Raphael Hospiz Verein eine Garantenstellung, sowohl gegenüber den ehrenamtlich tätigen Hospizbegleitern und Hospizbegleiterinnen, als auch gegenüber den Begleiteten. Sollte im Falle einer bereits bestehenden Begleitung der Wunsch nach assistiertem Suizid geäußert werden, ergeben sich für den Verein und die Hospizbegleiter und Hospizbegleiterinnen potentiell Konflikte. Es muss vermieden werden, dass Hospizbegleiter und Hospizbegleiterinnen in dieser Situation alleingelassen, bzw. überfordert werden. Weiterhin muss verhindert werden, dass diese außerhalb des Raphael Hospiz Vereins eine Begleitung nach einem geäußerten Suizidwunsch auf eigene Initiative und als Privatperson fortführen.

Um Konflikte und Probleme zu lösen, hat der Verein ein Verfahren für den Umgang mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid festgelegt, an das alle für den Verein tätigen ehrenamtlichen Hospizbegleiter und Hospizbegleiterinnen gebunden sind.

3. Schlussfolgerungen

Zum Umgang mit dem Wunsch nach Suizidassistenz vertritt der Raphael Hospiz Verein Günzburg e.V. folgende Haltung:

- Der Verein lehnt die Beihilfe zum Suizid ab
- Anfragen zum assistierten Suizid von einer bisher nicht begleiteten Person an den Verein werden abgelehnt.
- Eine Unterstützung beim assistierten Suizid durch Mitarbeitende des Vereins oder durch Hospizbegleiter oder Hospizbegleiterinnen erfolgt nicht.
- Hospizbegleiter oder Hospizbegleiterinnen des Vereins können nicht als Helfer oder Helferin bzw. als Zeuge oder Zeugin bei einem assistierten Suizid fungieren.
- Sollte eine begleitete Person während der Begleitung den Wunsch nach einem assistierten Suizid äußern, ist die Begleitung in der Regel zu beenden.